

Merkblatt zum Antrag zum Antrag Baumfällung/Rodung/Gehölzschnitt

Genehmigung und Ersatzpflanzung

Die Erteilung einer **Genehmigung** durch die untere Naturschutzbehörde ist nötig, wenn es sich um einen ortsbildprägenden Laubbaum, eine ortsbildprägende Baumgruppe, Gebüsche, Hecken und andere Gehölze handelt (nach **§ 14 Abs. 1 BNatSchG** Eingriff in Natur und Landschaft) oder die Beseitigung der Gehölze aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes führt.

Ersatzpflanzung bedeutet, dass jeder in Folge einer Genehmigung gefällte Baum oder jede andere beseitigte Gehölzstruktur durch eine adäquate Nachpflanzung ersetzt werden muss. Dies ist nötig, um den Eingriff in den Naturhaushalt wieder auszugleichen.

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt einheimische und standortgerechte Gehölzarten für die Nachpflanzung zu wählen.

Zeitraum für Baumfällungen, Rodungen und Gehölzschnitte

Innerhalb der Vegetationsperiode findet unter anderem auch die Vogelbrut statt. Um diese zu schützen, gibt es einen Verbotszeitraum für Baumfällungen, Rodungen und Gehölzschnitte.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist dies im Zeitraum **vom 1. März bis zum 30. Oktober verboten**.

Ausnahmen § 39 Abs. 5 BNatSchG

Das Gesetz lässt Ausnahmen zu, z.B. wenn die **Gewährleistung der Verkehrssicherheit** gefährdet ist oder wenn bei zulässigen Bauvorhaben ein geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Verfahrensschritte im Falle von Baumfällungen, Rodungen und Gehölzschnitten

- 1) Antragsteller(in) füllt „Antrag zur Genehmigung Baumfällung/Rodungen/Gehölzschnitt“ aus und sendet diesen der unteren Naturschutzbehörde mit Fotos zu
- 2) Untere Naturschutzbehörde entscheidet einzelfallbezogen, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt.
- 3) Untere Naturschutzbehörde teilt Antragsteller(in) das Ergebnis mit.
- 4) Antragsteller(in) führt bei positiver Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde die Maßnahme aus und unterrichtet die untere Naturschutzbehörde sobald die Ersatzpflanzung ausgeführt ist.
- 5) Die untere Naturschutzbehörde kann den Fall abschließen.